

- 1 **Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
Jetzt auch vertraulich
- 2 **Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 **Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Arbeitslosengeld 1 - Urlaub Verfügbarkeit Krankmeldung

15.12.2011 23:36

Preis: *****,00 € Arbeitsrecht**

Beantwortet von

Rechtsanwältin Maike Domke



Guten Tag,

ich beziehe derzeit Arbeitslosengeld 1; einen Anspruch darauf habe ich bis zum Sep.2012.

Ich habe Ordnungsgemäss Ortsabwesenheit vom 07.11.2011-27.11.2011 beantragt und bewilligt bekommen. Jedoch wurde ich am 25.11.2011 hier im Urlaub Marokko erkrankt; derzeit befinde ich mich in klinischer Therapie laut den Aerzten hier bis zum 10.01.2012! Die Krankmeldung habe ich wie seitens der Arbeitsagentur verlangt der Krankenkasse gefaxt; die Krankenkasse wiederum hat die Krankmeldung anerkannt. Die schriftliche Anerkennung habe ich der Arbeitsagentur zukommen lassen.

Nach einigen Tagen meldete sich die Arbeitsagentur per mail das das Arbeitslosengeld vorerst gestrichen wird; erst wenn ich wieder im Lande bin wird ueber eine Weitergewaehrung entschieden. Natuerlich habe ich ende des Monats meine ueblichen Fixkosten; wie soll ich diese bezahlen wenn ich mich doch bis zum 10.01.2012 in Behandlung befinde. Habe ich denn nicht einen Anspruch von 6 Wochen quasi wie Lohnfortzahlung.

Ich bitte um Antwort und moegliche Paragraphen das das Arbeitslosengeld 1 auch bei Krank und Anwesenheit im Ausland gezahlt wird.

Vielen Dank Landruth

Sehr geehrte Ratsuchende,
vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich im Rahmen einer Erstberatung wie folgt beantworten möchte:
Im Bezug von ALG 1 haben Sie ähnliche „Rechte“ und „Pflichten“ wie ein Arbeitnehmer. Sie müssen der Agentur für Arbeit Bescheid geben, wenn Sie in Urlaub fahren und Sie müssen eine Krankmeldung einreichen, wenn Sie krank sind.

Nach § 126 SGB III haben Sie im Krankheitsfalle einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitslosengeldes 1 für sechs Wochen. Dies gilt auch dann, wenn Sie während eines – von der ARGE genehmigten – Auslandsaufenthaltes zu Urlaubszwecken erkranken.

Das Problem wird bei Ihnen folgendes sein: Um ALG 1 beziehen zu können, müssen Sie für die Vermittlung zu Verfügung stehen. Dies ergibt sich aus § 119 SGB III: Sie müssen sich bemühen, Arbeit zu finden und vor allem für die Vermittlung zu Verfügung stehen. Dies ist bei einem Auslandsaufenthalt in der Regel nicht der Fall. Das heißt, Sie müssen der ARGE glaubhaft machen, dass es sich lediglich um einen Urlaub von begrenzter Dauer gehandelt hat und Sie nach Genesung, Bemühungen aufnehmen werden, um Arbeit zu finden. Vor allem müssen Sie Ihre Verfügbarkeit darlegen. Auslandsaufenthalte, die länger als ein normaler Urlaub andauern, stehen dieser Verfügbarkeit entgegen.

Sie sollte sofort Kontakt zu Ihrem Sachbearbeiter aufnehmen und ihn über Ihren Urlaub und ihre grundsätzliche Verfügbarkeit informieren.

Die von mir erteilte rechtliche Auskunft basiert ausschließlich auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Sachverhaltsangaben. Bei meiner Antwort handelt es sich lediglich um eine erste rechtliche Einschätzung des Sachverhaltes, die eine vollumfängliche Begutachtung des Sachverhalts nicht ersetzen



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

EDF
WISO